

und mit hohen Leistungen im sozialistischen Wettbewerb, bei der sozialistischen Rationalisierung und der Steigerung der Arbeitsproduktivität zur allseitigen Stärkung der DDR beizutragen. Die Werktätigen verwirklichen selbst den Grundsatz: Was der VIII. Parteitag beschlossen hat, wird sein!

Diese bedeutsamen Maßnahmen zeigen, wie die vom VIII. Parteitag beschlossene Hauptaufgabe des Fünfjahresplanes verwirklicht wird, wie alles getan wird für das Wohl der Menschen, für das Glück des Volkes, für die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen.

Zur Verbesserung der Renten und der Sozialfürsorge

Ab 1. September 1972 werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

I. Umrechnung und Erhöhung der Altrenten und der Mindestrenten der Sozialversicherung

1. *Die vor dem 1. Juli 1968 festgesetzten Alters- und Invalidenrenten werden*
 - a) nach den Grundsätzen des neuen Rentenrechts umgerechnet oder
 - b) prozentual erhöht, wenn es für den Rentner günstiger ist. Der Prozentsatz der Erhöhung richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns und der Anzahl der geleisteten Arbeitsjahre. Er beträgt zwischen 10 und 30 Prozent der derzeitigen Rente.
2. Die *Mindestrenten für Alters- und Invalidenrentner* werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre wie folgt erhöht:

| Arbeitsjahre | Mindestrente jetzt Mark | Mindestrente neu Mark | Erhöhung Mark |
|--------------|-------------------------------|-----------------------------|----------------------|
| unter 15 | 160 | 200 | 40 |
| 15 bis 24 | 170 | 210 | 40 |
| 25 bis 34 | 170 | 220 | 50 |
| 35 bis 44 | 170 | 230 | 60 |
| 45 und mehr | 170 | 240 | 70 |

3. Bei *Witwen- und Waisenrenten* ist die Alters- oder Invalidenrente des Verstorbenen nach den Grundsätzen des neuen Rentenrechts umzurechnen und davon die neue Witwen- bzw. Waisenrente abzuleiten.